

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2512  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/6259

## **Vogelschutz vs. Ausbau der Energienutzung im Land Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2512 vom 02.11.2012:

Am 26. Oktober 2012 teilte die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Anita Tack (DIE LINKE), mit, dass der Vogelschutz zugunsten der Nutzung der Windenergie in Brandenburg gelockert und der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Erlass des MUGV zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen geändert wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchen konkreten empirischen Daten und Erkenntnissen basiert die geplante Änderung des Erlasses des MUGV zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen?
2. Welche Windenergieanlagen waren konkret Untersuchungsgegenstand für eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzes?
3. Welche Vogelverluste stellte die Arbeitsgruppe bei welchen Windenergieanlagen konkret fest (nach Vogelarten einzeln je Windenergieanlage auflisten)?
4. Wann soll der zu ändernde Erlass des MUGV in Kraft treten?
5. Welche einzelnen Vogelarten sind konkret betroffen und welche konkreten Änderungen sind hinsichtlich ihrer Schutzbereiche konkret angedacht?
6. Um wie viele Hektar erweitern sich nach Schätzungen der Landesregierung die Suchräume für Windeignungsgebiete in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg?
7. Wie viele Windkraftanlagen können nach Schätzungen der Landesregierung nach dieser Lockerung des Erlasses des MUGV in Brandenburg zusätzlich gebaut werden?
8. An welchen Standorten wird diese Lockerung des Vogelschutzes konkret greifen? (bitte nennen)
9. Wie soll die geplante Erweiterung des Suchraumes, welche auf der Grundlage der Lockerung des Vogelschutzes und damit der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten realisiert wird, mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. Oktober 2012 in Einklang gebracht werden, die nationalen energiepolitischen Ausbauziele mit den energiepolitischen Ausbauzielen der Länder, insbesondere für die Solarenergie und Windenergie, besser aufeinander abzustimmen und zu synchronisieren?
10. Welche Stellungnahmen der Umweltverbände NABU und BUND zur Lockerung des Vogelschutzes zugunsten der Windenergie sind der Landesregierung bekannt und welchen Inhalt haben diese Stellungnahmen?
11. Welche möglichen Konfliktpotenziale sieht die Landesregierung bei der Lockerung des Vogelschutzes und der damit verbundenen Vergrößerung der Windeignungsfläche im Land Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welchen konkreten empirischen Daten und Erkenntnissen basiert die geplante Änderung des Erlasses des MUGV zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen?

zu Frage 1:

Die Änderung der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1.1.2011 zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1.1.2011 beruht auf folgenden Grundlagen:

- Auswertung von wissenschaftlicher Fachliteratur, Untersuchungsergebnissen und Monitoringberichten der Betreiber von Windenergieanlagen, Expertenbefragungen und eigenen Ergebnissen der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg,
- Arbeit der AG Tierökologische Abstandskriterien.

Frage 2:

Welche Windenergieanlagen waren konkret Untersuchungsgegenstand für eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzes?

Frage 2:

Die bundesweite Datenbank zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit Windenergieanlagen umfasst Zufallsfunde und Ergebnisse systematischer Untersuchungen aus der gesamten Bundesrepublik. Für Brandenburg seien exemplarisch Untersuchungen in den Windparks Zitz (PM), Slamener Heide (SPN), Jüterbog-Heidehof (TF), Groß Schacksdorf (SPN), Dubener Platte (LDS), Bischdorf (OSL), Buckow-Nord (LOS), Buckow-Süd (LOS), Falkenberg (LDS), Klettwitzer Höhen (OSL), Lichterfelde (BAR), Wittmannsdorf (LDS) und Nauener Platte (HVL) genannt.

Frage 3:

Welche Vogelverluste stellte die Arbeitsgruppe bei welchen Windenergieanlagen konkret fest (nach Vogelarten einzeln je Windenergieanlage auflisten)?

Frage 3:

Die von der Staatlichen Vogelschutzwarte geführte zentrale Fundkartei weist mit Stand des Monats Oktober 2012 für Deutschland in dem Zeitraum von 2002 bis 2012 insgesamt rund 3.300 Vogel- und Fledermausfunde im Bereich von Windenergieanlagen auf.

Die Fundmeldungen aus Brandenburg sind mit Angabe des Windparks, in dem der jeweilige Vogel gefunden wurde, seinem Funddatum und dem Finder, neben weiteren Fundmeldungen aus dem Bundesgebiet und Europa, auf der Internetseite der Staatlichen Vogelschutzwarte gemäß Umweltinformationsgesetz für die Öffentlichkeit zugänglich:

<http://sixcms.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

Frage 4:

Wann soll der zu ändernde Erlass des MUGV in Kraft treten?

zu Frage 4:

Geändert wurde nicht der Erlass zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MUGV vom 1.1.2011, sondern die Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ mit Wirkung zum 26.10.2012.

Frage 5:

Welche einzelnen Vogelarten sind konkret betroffen und welche konkreten Änderungen sind hinsichtlich ihrer Schutzbereiche konkret angedacht?

zu Frage 5:

Wanderfalke:

Der Schutzbereich wird bei Baum- und Bodenbrütern von 3 km auf 1 km reduziert.

Uhu

Der Schutzbereich wird von 3 km auf 1 km reduziert. Im Restriktionsbereich soll es bis 3 km keine Gittermasten geben.

Baumfalke

Der Schutzbereich von bisher 1 km wird aufgehoben.

Weißstorch

Der Restriktionsbereich wird von 4 km auf 3 km reduziert.

Rohrdommel und Zwergdommel

Der Restriktionsbereich entfällt.

Wiesenbrüter (Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe)

Der Schutzbereich um die aktuelle Gebietskulisse entfällt. Gebietskulisse wurde um 6.626 ha verkleinert.

Wachtelkönig

Der Schutzbereich um die aktuelle Gebietskulisse entfällt. Der Wachtelkönig wird in die Gebietskulisse für die Wiesenbrüter aufgenommen und künftig nicht mehr extra aufgeführt.

Birkhuhn und Auerhuhn

Aufhebung des generellen Schutzbereiches. Beschränkung des Schutzbereiches für das Birkhuhn auf das Vogelschutzgebiet Zschornoer Heide.

Beschränkung des Schutzbereiches für das Auerhuhn auf Projektgebiete für den Arterhalt bei Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain.

Rast- und Überwinterungsplätze Kranich

Der Schutzbereich wird bei regelmäßig genutzten Schlafplätzen mit einer durchschnittlichen Anzahl von 500 bis 1.500 Kranichen von 5 km auf 2 km reduziert.

Die geänderten „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg sind im Internet unter: [www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236410.de](http://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236410.de) abrufbar.

Frage 6:

Um wie viele Hektar erweitern sich nach Schätzungen der Landesregierung die Suchräume für Windeignungsgebiete in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg?

Frage 8:

An welchen Standorten wird diese Lockerung des Vogelschutzes konkret greifen? (bitte nennen)

zu den Fragen 6 und 8:

Mit der Änderung der naturschutzfachlichen Kriterien vergrößert sich der Bruttosuchraum für die Regionalen Planungsgemeinschaften in ihren Planungsregionen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Die Regionalen Planungsgemeinschaften müssen die naturschutzfachlich geeigneten Suchräume mit einer Vielzahl von anderen regionalplanerischen Kriterien verschneiden. Erst dann lässt sich konkret einschätzen, wie viel mehr Flächen der Windenergie durch die Änderung der Tierökologischen Abstandskriterien tatsächlich zur Verfügung steht.

Frage 7:

Wie viele Windkraftanlagen können nach Schätzungen der Landesregierung nach dieser Lockerung des Erlasses des MUGV in Brandenburg zusätzlich gebaut werden?

zu Frage 7:

Die Änderung der Tierökologischen Abstandskriterien unterstützt die Ziele der Landesregierung im Rahmen ihrer Energiestrategie 2030 bei der Umsetzung des Ziels, 2 % der Landesfläche von Brandenburg für eine Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Frage 9:

Wie soll die geplante Erweiterung des Suchraumes, welche auf der Grundlage der Lockerung des Vogelschutzes und damit der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten realisiert wird, mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. Oktober 2012 in Einklang gebracht werden, die nationalen energiepolitischen Ausbauziele mit den energiepolitischen Ausbauzielen der Länder, insbesondere für die Solarenergie und Windenergie, besser aufeinander abzustimmen und zu synchronisieren?

zu Frage 9:

Die Änderungen der Tierökologischen Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen beziehen sich auf die fachliche Einschätzung der Auswirkung der Windenergienutzung auf Vögel und Fledermäuse. Eine Verknüpfung zu erforderlichen Abstimmungsprozessen zwischen Bund und Ländern bei der Festlegung von Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien ist nicht gegeben.

Frage 10:

Welche Stellungnahmen der Umweltverbände NABU und BUND zur Lockerung des Vogelschutzes zugunsten der Windenergie sind der Landesregierung bekannt und welchen Inhalt haben diese Stellungnahmen?

zu Frage 10:

Keine.

Frage 11:

Welche möglichen Konfliktpotenziale sieht die Landesregierung bei der Lockerung des Vogelschutzes und der damit verbundenen Vergrößerung der Windeignungsfläche im Land Brandenburg?

zu Frage11:

Die vorgenommenen Änderungen in den Tierökologischen Abstandskriterien basieren auf der fachlichen Bewertung der Auswirkungen der Windenergienutzung auf Vögel und Fledermäuse. Für die betroffenen Arten wird eingeschätzt, dass es zu keiner Verschlechterung des Bestandes durch die Windenergienutzung aufgrund der vorgenommenen Änderungen kommen wird.